

Der Sächsische Erzähler

Bischofswerdaer Tageblatt.

Amtsblatt

der Königlichen Amtshauptmannschaft, der Königlichen Schulinspektion und des Königlichen Hauptzollamtes zu Bautzen, sowie des Königlichen Amtsgerichts und des Stadtrates zu Bischofswerda, und der Gemeindeglieder des Bezirks.



Anzeigebblatt

für Bischofswerda, Stolpen und Umgegend, sowie für die angrenzenden Bezirke.

Ueltestes Blatt im Bezirk. Erscheint seit 1846.
Telegr.-Adr.: Amtsblatt. Fernsprecher Nr. 22.

Mit den wöchentlichen Beilagen:

Dienstags: Belletristische Beilage; Donnerstags: Der Sächsische Landwirt; Sonntags: Illustriertes Sonntagsblatt.

Erscheint jeden Sonntag abends für den folgenden Tag. Der Verkaufspreis ist einschließlich der 3 wöchentlichen Beilagen bei Abholung in der Expedition vierteljährlich 1 Mk. 50 Pfg., bei Zustellung ins Haus 1 Mk. 70 Pfg.; durch die Post frei ins Haus vierteljährlich 1 Mk. 92 Pfg., am Postschalter abgeholt 1 Mk. 50 Pfg. Einzelne Nummern kosten 10 Pfg.

Abonnements-Bestellungen werden angenommen in der Geschäftsstelle Altmarkt 15, sowie bei den Zeitungsboten in Stadt und Land, ebenso auch bei allen Postanstalten. — Nummer der Zeitungsliste 6687. — Schluß der Geschäftsstelle abends 8 Uhr.

Anzeigenpreis: Die 6spaltige Korpuszeile oder deren Raum 12 Pfg., für Inserate von außerhalb des Verbreitungsgebietes 15 Pfg. Die Reklamezeile 30 Pfg. Geringerer Inseratenbetrag 40 Pfg. Bei Wiederholungen Rabatt nach ausliegendem Tarif. Erfüllungsort für beide Teile Bischofswerda. Festbestellte Inseraten-Aufträge können nicht zurückgezogen werden.

Inserat- und Abonnements-Bestellungen nimmt entgegen in Bautzen: Becker'sche Buchhandlung, Schulstraße 9.

Am 21. April verschied

Herr Kgl. Kommerzienrat Max Reinhardt in Bautzen,

seit 1908 Mitglied der Bezirksversammlung, seit 1909 Mitglied des Bezirksausschusses.

Wir betrauern in dem Heimgegangenen einen zuverlässigen, treuen Mitarbeiter von vornehmer Gesinnung, einen verständnisvollen Förderer aller Bestrebungen für die Allgemeinheit. Unser aufrichtigster, wärmster Dank hierfür folgt ihm in die Ewigkeit. Sein Andenken werden wir stets in hohen Ehren halten.

Bautzen, 24. April 1914.

Die Bezirksversammlung
und der Bezirksausschuß der Königl. Amtshauptmannschaft,
v. Pflugk, Vorsitzender.

Waldbrände.

Die unterzeichneten Behörden sehen sich veranlaßt, folgende Bestimmungen über die Verhütung von Waldbränden nachdrücklich einzuschärfen:

- I. Nach § 368 Ziffer 6 des Reichsstrafgesetzbuchs und § 31 des Forst- und Feldstrafgesetzbuchs macht sich strafbar, wer im Walde oder in gefährlicher Nähe eines Waldes unbefugt Feuer anzündet oder ein befügter Weise angezündetes Feuer gehörig zu beaufsichtigen oder auszuwerfen unterläßt (unter Feueranzünden fällt auch das Abrennen von Feuerwerkskörpern, sowie die Benutzung von sogenannten „Blitzkonserven mit Heißpatronen“, deren Inhalt durch eine an der Büchse angebrachte Vorrichtung mit Trodenspiritus oder ähnlichen Brennmitteln heiß gemacht werden kann), wer, selbst wenn er an sich zum Feueranzünden berechtigt ist, dies an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Heiden oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerangenden Sachen tut (in trockenen Zeiten sind alle Stellen des Waldes als gefährlich anzusehen), wer in gefahrbringender Weise mit unverwahrtem Feuer oder Licht einen Wald betritt oder sich ihm nähert (hierunter fällt z. B. das Zigarettenrauchen im Walde oder auf den durch den Wald führenden Straßen während der trockenen Zeiten), wer im Walde oder in gefährlicher Nähe eines Waldes brennende oder glimmende Gegenstände (z. B. Streichhölzer) fallen läßt, fortwirft oder mit ihnen unvorsichtig umgeht. So streng auf Durchführung des Verbots des Feueranzündens im Walde zu achten ist, so wenig möchten die Amtshauptmannschaften damit den gemeinnützigen Bestrebungen der nationalen Jugendpflege (Pfadfinder, Wandervogel) entgegenzutreten.
- II. Touristen, Vereinen und Jugendvereinen kann auf ihren Antrag seitens der Waldbesitzer bez. der Revierverwaltungen oder der diesen vorgesetzten Dienstbehörden unter gewissen Vorbehaltsmessungen an bestimmten ungefährlchen Plätzen die Genehmigung zum Ablochen im Walde erteilt werden.
- III. Bei Bränden in Wäldern und Gehölzen sind die Einwohner der nächstgelegenen Ortschaften, soweit nicht dringende Hinderungsgründe vorhanden sind, verpflichtet, sich mit geeigneten Handwerkszeugen, als Schaufeln, Hohlkähpen, Hacken, eisernen Rechen, Reuten, Besen, Wasserreimern usw. unverzüglich zur Brandstelle zu versetzen und dem Feuer zu wehren. Zuwiderhandlungen werden, wie hiermit angedroht wird, mit Geldstrafen bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet; vergl. überdies § 360 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuchs.
- IV. Alle Eltern und Haushaltungsvorstände haben dafür Sorge zu tragen, daß Zündhölzer, Feuerzeuge und dergl. so aufbewahrt werden, daß sie Kindern nicht in die Hände geraten können, und jedem Spielen oder unvorsichtigem Gebaren mit Feuer und Licht seitens der Kinder strengstens entgegenzutreten.

Bautzen und Söbau, am 23. April 1914.
Die Königlichen Amtshauptmannschaften.

Die heutige Nummer umfaßt 12 Seiten.
Ferner liegt das „Illustrierte Sonntagsblatt“ bei.

Das Neueste vom Tage.

Bei der Reichstagswahl im Wahlkreis Königsberg 6 Braunsberg-Heilsberg wurde Freiherr von Rechenberg (Zentrum) gewählt.

Die Gesandten der sechs Großmächte haben am Freitag dem Ministerpräsidenten Benjelski die Antwortnote der Mächte auf die Note Griechenlands vom 22. Januar überreicht. Benjelski erklärt: Die Regierung würde unverzüglich den Befehl geben zur Räumung der von den griechischen Truppen besetzten Teile von Epirus.

Nach einer Meldung aus New York befinden sich die Amerikaner in der Hauptstadt Mexiko in großer Gefahr. Der Mob sammelt sich auf den Plätzen zu anti-amerikanischen Kundgebungen. Amerikanische Hotels und Klubs wurden geplündert und zerstört.

Das endgültige Ergebnis der schwedischen Reichstagswahlen bestätigt, daß die Rechte die stärkste Partei in der Zweiten Kammer sein wird.

Nach einer Meldung des Daily Telegraph scheint eine Intervention Englands im amerikanischen Konflikt bevorzustehen.
(Weitere Nachrichten unter Letzte Depeschen.)

Politische Wochenschau.

Wie jetzt bestimmt ist, wird der Kaiser seinen Aufenthalt in Ostfu noch bis zum 4. Mai ausdehnen. Der Reichskanzler dürfte aber zum Wiederbeginn der Reichstagskammern wieder in Berlin sein. Als wichtigstes Ergebnis seiner Anwesenheit in Ostfu darf die jetzt erfolgte Entscheidung über die Frage gelten, wer der künftige Statthalter von Elsaß-Lothringen sein wird. Die Wahl ist bekanntlich auf den bisherigen preussischen Minister des Innern von Dallwitz gefallen, an dessen Stelle der frühere Oberpräsident und Chef der Reichskanzlei Herr von Loebell treten wird. Dem scheidenden Statthalter, dem Grafen Wedel, der vom Kaiser in

den Fürstenstand erhoben worden ist, sind von der elsass-lothringischen Bevölkerung lebhafteste Sympathiebekundungen dargebracht worden. Der Willkomm, der dem neuen Statthalter in der elsass-lothringischen Presse bereitet wird, läßt sich erheblich fühlen an. Man wittert, daß mit Herrn von Dallwitz Ueberfiedlung nach Straßburg die Politik der Nachgiebigkeit und der Konzessionen im Reichslande zu Ende sein wird. Der neue Statthalter findet im allgemeinen freie Bahn vor sich, nachdem auch die Säberner Angelegenheit mit der Zurückverlegung des 99. Infanterieregiments nach Säbern seine endgültige Erledigung gefunden hat.

Bei einem Besuche, den das Großherzogspaar von Baden in München abgestattet hat, sind zwischen dem Großherzog und dem König Ludwig herzliche Trinksprüche ausgetauscht worden, die die Einigkeit des deutschen Volkes und die aus dieser Einigkeit hervorgehende Kraft nachdrücklich betonten. — Der Reichsschatzsekretär Kühn hat in den letzten Tagen an den Höfen von Dresden, München, Stuttgart und Karlsruhe Besuche abgestattet, an die sich allerlei Kombinationen über die Steuerpolitik des Reiches knüpfen, die indessen sämtlich offiziell bestritten wurden. — In Stuttgart